Grenos

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

70. BAND



1978

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.			Seite
4 7.	5. XII. 77 AnwSt (R) 5/77	Würdigung des Gesamtverhaltens im ehrengerichtlichen Verfahren.	337
48.	19. XII. 77 II ZR 164/76	Zur Haftung eines Dritten, der bei Vertragsverhandlungen das besondere Vertrauen in Anspruch nimmt, entscheidenden Einfluß auf die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zu haben.	
	16. I. 78 PatAnwZ 3/76	Im Verfahren über die Nichtigerklärung von Beschlüssen der Kammerversammlung der Patentanwaltskammer ist eine Streithilfe nicht zulässig.	345
	16. I. 78 PatAnwZ 3/76	Keine "Feststellung" einer "Richtlinie" über eine Frage der Ausübung des Patentanwaltsberufs durch die Kammerversammlung der Patentan- waltskammer, ohne daß eine "allgemeine Auffas- sung" zu dieser Frage besteht.	348
	8. II. 78 VIII ZR 20/77	Zur Haftung des Herausgebers eines periodisch erscheinenden Börsendienstes gegenüber einem Abonnenten, wenn eine Anlageempfehlung ohne die gebotene Sorgfalt erstellt worden ist	356
	14.,II. 78 GSZ 1/77	Ein eingeschränkter Rechtsmittelantrag des Rechtsmittelklägers ist bei der Streitwertberechnung im Rechtsmittelverfahren gemäß § 14 Abs. 1 GKG dann nicht zu berücksichtigen, wenn er offensichtlich nicht auf die Durchführung des Rechtsmittels gerichtet ist	365
	21. II. 78 VI ZR 8/77	Zur Frage, inwiefern einem Notar, der durch seine Beurkundung eine unsichere Rechtslage geschaffen hat, Schäden eines Beteiligten zugerechnet werden können, die darauf beruhen, daß dieser versucht, die Unwirksamkeit des beurkundeten Geschäfts geltend zu machen.	374
	VIII ZR 41/77	Ein den Vorschriften des Abzahlungsgesetzes unterliegendes Abzahlungsgeschäft liegt nicht vor, wenn im Vertrag die Berichtigung des Kaufpreises durch eine bei Übergabe der Sache zu leistende Anzahlung und durch nur eine weitere (Rest-) Zahlung vereinbart ist.	378

55. 23. II. 78 II ZR 37/77	a) § 249 AktG ist auf die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses der Generalver- sammlung oder Vertreterversammlung einer Ge- nossenschaft auch hinsichtlich der förmlichen Voraussetzungen und der Urteilswirkung entspre- chend anwendbar.	
	b) Dem zur Erhebung der Nichtigkeitsklage nach a) Berechtigten steht die gewöhnliche Feststellungsklage jedenfalls gegenüber solchen Beschlüssen nicht zur Verfügung, die keine Individualentscheidung zum Gegenstand haben, sondern die Gesamtheit der Genossen betreffen.	384
56. 23. II. 78 VII ZR 11/76	Zum Anspruch des Bauträgers auf Ersatz von Mängelbeseitigungskosten nach Abtretung der Gewährleistungsansprüche an Erwerber.	389